

widersprechen; aber ist man auch sicher, daß es in Zukunft nicht Unzuträglichkeiten im Gefolge haben wird? Die Staatsanwaltschaft wird häufig in der Lage sein, gerichtliche Handlungen, die vor den Gerichten, insoweit sie Untergebene des Generalstaatsanwaltes gewesen sein würden, vorgenommen worden sind, als Beweismittel namentlich auch vor Geschwornen zu verwerthen. Ich kann mir wohl vorstellen, daß es geeignet ist, einen eigenthümlichen Eindruck auf die Geschwornen zu machen, wenn man ihnen sagt: das Beweisstück, um das es sich hier handelt und das der Bertheidiger ansieht, ist aufgenommen von einem Gericht, das in dieser Function unter dem Generalstaatsanwalt, vielleicht demselben Herrn stand, der eben an der Barre gegen den Angeschuldigten plaidirt.

Ferner ist im Majoritätsbericht davon die Rede, daß der Vorschlag der Minorität zu einer ungleichen Stellung der verschiedenen Gattungen von Gerichtsbehörden führen werde. Ich erlaube mir, dem entgegen zu halten, daß eine solche ungleiche Stellung der Gerichte bereits durch die Novelle zu Art. 108 selbst herbeigeführt wird, sofern nämlich in Civilsachen die Aufsichtsbeschwerde in erster Instanz an das Appellationsgericht und erst von diesem an das Ministerium geht; in allen Strafsachen aber, die nicht in das Gebiet der Gerichtspolizei gehören, in Zukunft die Appellationsgerichte überspringen und sofort an das Justizministerium gehen soll.

Ich möchte zum Schluß noch Eines hinzufügen. Man macht es der französischen Gesetzgebung zum ganz besonderen Vorwurf, man bezeichnet es als einen besonderen Vorzug unserer deutschen Gesetzgebungen, daß in Frankreich die Richter zum Theil unter der Staatsanwaltschaft stehen, während man in Deutschland die völlige Unabhängigkeit der Richter von der Staatsanwaltschaft durchzuführen gesucht hat. Ich glaube, es ist nicht rathsam, diesen Vorzug unserer deutschen Gestaltung preiszugeben. Bei der außerordentlichen Eile, mit der die Gesetzgebungsaufgaben gegenwärtig betrieben werden, bin ich allerdings — auch abgehalten noch durch andere Arbeiten — nicht in der Lage gewesen, die einzelnen Proceßordnungen, die hier einschlagen, sämmtlich zu vergleichen; aber ich möchte bezweifeln, daß eine einzige deutsche Proceßordnung existirt — ich glaube, außer der hannöverschen, die aber nun nicht mehr gilt — eine einzige deutsche, in der die Gerichte in solchen Fällen so ganz unzweideutig unter die höheren Staatsanwaltschaftsbeamten als ihre Vorgesetzten gestellt sind. Ich wiederhole auch hier und hier hoffentlich mit Erfolg die Bitte, dem Minoritätsvotum beizupflichten.

Rgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Ich kann mich in der Erwiderung auf die soeben gehörte Rede sehr kurz fassen. Herr Professor Dr. Heinze hat in seiner Rede eine Mehrzahl von Argumenten gebracht, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung, glaube ich, ganz dahin

gestellt werden kann. Denn es handelt sich bei der gegenwärtig vorliegenden Novelle durchaus nicht um Einführung irgend einer neuen Bestimmung oder Einrichtung, sondern einfach um die Anerkennung und Durchführung einer bereits nach Maßgabe der jetzigen Gesetzgebung bestehenden, durch das Oberappellationsgericht eben sowohl, wie von dem Justizministerium genehmigten Einrichtung. Die Frage, ob die Gerichtspolizei in der sächsischen Strafproceßordnung richtig organisirt sei oder nicht, ist eine ganz andere. So lange wir aber nicht eine neue Strafproceßordnung hier entwerfen und berathen wollen, so lange wir auf dem Grund und Boden der jetzt bestehenden Strafproceßordnung nur eine Revision vornehmen wollen, glaube ich, sind wir auch vollständig außer Stande, wiederum theilweise eine principielle Aenderung in dieselbe hineinzutragen. Ich möchte mir erlauben, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß wohl Nichts gefährlicher sein kann, als solche principiell verschiedene Auffassungen, seien sie auch noch so berechtigt, in ein Gesetz hineinzutragen, wenn das Gesetz selbst auf einer anderen Basis beruht. Wenn der Herr Professor Dr. Heinze zugegeben hat, daß Inconvenienzen sich bis jetzt nicht herausgestellt haben, so scheint mir darin eben ein sehr eclatanter Beweis dafür zu liegen, daß die Einrichtung nicht so schlecht sein kann, wie sie vielleicht auf den ersten Anschein nach der Ansicht des Herrn Professor Dr. Heinze sich darstellen kann. Ob sie principiell falsch ist oder nicht, das, glaube ich, ist hier eben nicht zu untersuchen; denn wir stehen auf dem Boden des gegebenen Gesetzes. Wenn übrigens Herr Professor Dr. Heinze dabei noch besonders betont hat: es handelte sich auch um die Bezirksgerichte in ihrer gerichtspolizeilichen Thätigkeit, so ist das ganz richtig; es tritt aber diese Thätigkeit nur in äußerst seltenen Fällen ein. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle handelt es sich um die Gerichtsämtler, die Justiz- und auch Polizeibehörden sind. Dabei ist durchaus nicht die Rede davon, den Generalstaatsanwalt als den „Vorgesetzten“ der Gerichte hinzustellen. Dies würde mit der Aufgabe, die dem Generalstaatsanwalt bezüglich der gerichtlichen Polizei, sowie der mit ihr beauftragten Gerichtsbehörden gestellt ist, nicht im Einklang stehen. Daraus, daß der Generalstaatsanwalt die Beschwerdeinstanz für die mit der gerichtlichen Polizei beauftragten Gerichtsbehörden ist, daraus folgt noch nicht, daß er der Vorgesetzte derselben im strengtechnischen Sinne dieses Wortes ist. Es ist vom Herrn Professor Dr. Heinze auf einzelne Acte der gerichtlichen Polizei Bezug genommen worden, um zu beweisen, wie weit die Tragweite der Einrichtung gehe. Nun, meine Herren, ich kann nur wiederholen: darüber besteht gegenwärtig nicht der mindeste Zweifel, daß diese Handlungen als Acte der gerichtlichen Polizei betrachtet werden und in dieser Eigenschaft so lange aufzufassen sind, als die Thätigkeit des Untersuchungsrichters in der Untersuchung noch nicht begonnen hat, über-